

(2) Soweit vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht keine andere Weisung erteilt wird, ist es Verhafteten gestattet, monatlich drei Briefe zu schreiben und zu erhalten sowie einmal für die Dauer von 30 Minuten den Besuch einer Person zu empfangen. Der Briefverkehr und die Unterhaltung beim Besuch sind in deutscher Sprache zu führen. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

2. Der Briefverkehr ist vom Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht zur Einsicht vorzulegen. Die Überwachung des Besuches wird, soweit der Staatsanwalt oder das Gericht keine andere Anordnung trifft, vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt veranlaßt, der in eigener Zuständigkeit die Durchführung des Besuches regelt. Der Besuch ist abzubrechen, wenn die Beteiligten durch ihr Verhalten den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt gefährden.

XII. Zuweisung von Arbeit

1. (1) Dem Verhafteten kann, soweit dem keine Weisung des Staatsanwaltes entgegensteht, einfache manuelle Arbeit zugewiesen werden. Die Arbeitszuweisung ist abhängig von den vorhandenen Möglichkeiten der Untersuchungshaftanstalt, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie dem Einverständnis des Verhafteten.

(2) Die Arbeitszuweisung darf nicht die Tätigkeit des Untersuchungsorgans, des Staatsanwaltes oder des Gerichtes erschweren oder die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung behindern.

(3) Der Arbeitseinsatz des Verhafteten ist unter Einhaltung der festgelegten Unterbringungsart vorzunehmen. Der Einsatz als Hausarbeiter oder außerhalb der Untersuchungshaftanstalt ist nicht gestattet.

(4) Die Arbeitsleistung des Verhafteten wird vergütet. Soweit keine Forderungen der Untersuchungshaftanstalt oder andere Verpflichtungen bestehen, kann der Verhaftete über die Vergütung frei verfügen.

XIII. Kulturelle Selbstbetätigung

1. (1) Dem Verhafteten wird die Ausübung einer sinnvollen Selbstbetätigung gestattet. Diese darf den Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt nicht beeinträchtigen.

(2) Die Selbstbetätigung umfaßt in der Regel die Vervollkommnung der Allgemeinbildung und die Weiterbildung.

2. Der Verhaftete kann die Bücherei der Untersuchungshaftanstalt benutzen.